

Geschäftsordnung des Gemeinsamen Regionalausschusses

der Länder Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg sowie der Wojewodschaft Zachodniopomorskie im Rahmen der Durchführung des Regionalprogrammes INTERREG III A 2000-2006

Präambel

Auf der Grundlage insbesondere:

- der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DIE MITGLIEDSTAATEN (2000/C 143/08) vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums INTERREG III
- der VERORDNUNG (EG) Nr. 1260/1999 DES RATES vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds
- der VERORDNUNG (EG) Nr.448/2004 DER KOMMISSION vom 10. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003
- der VERORDNUNG (EG) Nr. 438/2001 DER KOMMISSION vom 02.März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr.1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen
- der VERORDNUNG (EG) Nr.1159/2000 DER KOMMISSION vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations-und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds
- der Entscheidung der Europäischen Kommission K(2001) 2109 vom 20. September 2001 zur Genehmigung des Programms im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III „INTERREG IIIA Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg - Wojewodschaft Zachodniopomorskie“ CCI 2000 CB 16 0 PC 006 *und die Entscheidung der Kommission K (2004) 4773 vom 03.12.2004*
- der Gemeinsamen Erklärung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Wojewodschaft Westpommern vom 18. Juni 2000
- der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung Brandenburg und dem Marschallamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie vom 07.Dezember 2001

wird partnerschaftlich ein

Gemeinsamer Regionalausschuss

eingerrichtet.

§1 Zweck

- (1) Der Gemeinsame Regionalausschuss erfüllt im Rahmen des Regionalprogrammes die Aufgaben eines Lenkungsausschusses und im Sinne des Artikels 35 der EU-Verordnung 1260/1999 die Funktion eines Begleitausschusses für INTERREG III A.
- (2) Die Arbeit des Gemeinsamen Regionalausschusses berührt nicht die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der fondsverwaltenden Ressorts für die Vergabe, Abrechnung, Verwaltung und Kontrolle des Mitteleinsatzes im Rahmen des Programms INTERREG III A gegenüber der EU-Kommission.

§2 Aufgaben als Lenkungsausschuss

Aufgabe des Gemeinsamen Regionalausschusses als Lenkungsausschuss ist es, seitens der Länder Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg und der Wojewodschaft Zachodniopomorskie über die Förderwürdigkeit der INTERREG III A – Projekte zu befinden.

§3 Aufgaben als Begleitausschuss

- (1) Aufgabe des Gemeinsamen Regionalausschusses als Begleitausschuss ist es, den Stand der Umsetzung des Regionalprogrammes zu überwachen und zu bewerten.
- (2) Er nimmt Anträge der Mitglieder des Gemeinsamen Regionalausschusses zu Programmänderungen entgegen bzw. schlägt selbst notwendige Anpassungen vor und beschließt diese auf Ebene des Regionalprogrammes.

§4 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz im Gemeinsamen Regionalausschuss wird gemeinsam von der deutschen und der polnischen Seite wahrgenommen.
- (2) Für die deutsche Seite ist das der Vertreter des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie für die polnische Seite der Vertreter des Marschallamtes der Wojewodschaft Zachodniopomorskie (Tagung als Lenkungsausschuss) und der Vertreter des polnischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Tagung als Begleitausschuss).
- (3) Die Leitung der Sitzungen des Ausschusses übernimmt jeweils die Seite, auf deren Gebiet diese stattfinden.

§5 Mitglieder des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder des Gemeinsamen Regionalausschusses sind (Tagung als Lenkungsausschuss) :
von deutscher Seite:
 - der Vertreter des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern
 - ein Vertreter der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- ein Vertreter der Staatskanzlei des Landes Brandenburg
- ein Vertreter Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg
- der Geschäftsführer der Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V. auch in Vertretung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie weiterer nichtstaatlicher Organisationen

von polnischer Seite:

- der Marschall der Wojewodschaft Zachodniopomorskie oder eine durch den Marschall bestimmte Person
- ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
- ein Vertreter des Marschallamtes
- ein Vertreter des Wojewodschaftsamtes
- ein Vertreter des Vereins der Polnischen Gemeinden der EUROREGION POMERANIA auch in Vertretung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie weiterer nichtstaatlicher Organisationen

Die Mitglieder des Gemeinsamen Regionalausschusses (Tagung als Begleitausschuss)

von deutscher Seite :

der Vertreter des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern

ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

ein Vertreter der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern

ein Vertreter der Staatskanzlei des Landes Brandenburg

ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg

der Geschäftsführer der Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e. V.

von polnischer Seite :

ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit

der Marschall der Wojewodschaft oder eine durch den Marschall bestimmte Person

ein Vertreter des Marschallamtes

ein Vertreter des Finanzministeriums (Subzahlstelle)

ein Vertreter des Wojewodschaftsamtes

ein Vertreter des Vereins der Polnischen Gemeinden der Euroregion POMERANIA

- (2) Als Gäste des Gemeinsamen Regionalausschusses können teilnehmen:
- ein Vertreter des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Lenkungsausschuss)
 - ein Vertreter des polnischen Finanzministeriums (Lenkungsausschuss)
 - ein Vertreter der Generaldirektion Regio der EU-Kommission (Lenkungs-und Begleitausschuss)
- (3) Die Mitglieder können im gegenseitigen Einvernehmen nach Abstimmung mit den Vorsitzenden Dritte (z.B. Experten) hinzuziehen, soweit das notwendig erscheint.

§6 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Gemäß §4 Abs. 3 lädt der jeweils zuständige Vorsitzende zu den Sitzungen des Ausschusses ein. Die Einladungen mit Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen gehen den Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin zu.
- (2) Der Ausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich. Auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses nach §5 muß zu einer Sitzung innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung eingeladen werden.
- (3) Der Ausschuss kann auf deutscher oder polnischer Seite tagen.

§7 Beschlussfassung

- (1) Nach dem Partnerschaftsprinzip und im Hinblick auf die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden Beschlüsse des Regionalausschusses einvernehmlich gefasst.
- (2) Lässt sich kein Einvernehmen herstellen, wird die Frage in der nächsten Sitzung des Gemeinsamen Regionalausschusses zur Entscheidung gebracht.
- (3) Das Technische Sekretariat fertigt eine Ergebnisniederschrift über die Sitzungen. Die Niederschrift ist vom Vorsitz und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern des Ausschusses sowie den Gästen innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zugesandt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang Widerspruch eingelegt wird.
- (4) In besonderen Fällen der Dringlichkeit können die Mitglieder des Gemeinsamen Regionalausschusses im Rahmen eines Umlaufverfahrens um schriftliche Stellungnahme zu einzelnen Projektvorhaben bzw. zu Anpassungen des Regionalprogrammes gebeten werden. Zu diesem Zweck versendet das Technische Sekretariat des Vorsitzes die für eine Beurteilung notwendigen Unterlagen. Die Stellungnahme hat innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung zu erfolgen.
- (5) Die Beratungen des Regionalausschusses haben vertraulichen Charakter. Die Öffentlichkeit wird über deren Ergebnisse informiert.

§8 Technisches Sekretariat

- (1) Die Aufgaben des Technischen Sekretariats werden durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie durch das Marschallamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie gemeinsam wahrgenommen.
- (2) Es bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor und fertigt die Ergebnisniederschriften über die Sitzungen des Gemeinsamen Regionalausschusses.
- (3) Für die Vorbereitung (Zusammenstellen der Sitzungsunterlagen, Protokolle u.ä. sowie Einladen der Mitglieder des Regionalausschusses) ist jeweils der Vorsitzende federführend, auf deren Seite der Ausschuss stattfindet.

- (4) Teilaufgaben des Sekretariats können auf der deutschen Seite der Geschäftsstelle der Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. sowie auf der polnischen Seite dem Marschallamt der Wojewodschaft übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Regionalausschusses vereinbaren Gliederung und Form einer Projektentscheidungsvorlage, in der die wichtigsten Projektinformationen (Projektzuordnung, kurze Projektbeschreibung auf max. 1 DIN-A4 Seite, Projektträger, zeitliche und finanzielle Daten usw.) vereinheitlicht dargestellt werden. Die Entscheidungsvorlagen für Projekte werden von der projekteinbringenden Seite vorbereitet.

§9 Sprachenregelung

- (1) Die Sitzungen des Gemeinsamen Regionalausschusses werden auf deutsch und/oder polnisch geführt. Die Kosten der Übersetzung trägt grundsätzlich die jeweilige Gastgeberseite.
- (2) Einladungen und Arbeitspapiere werden in deutsch oder polnisch übermittelt.

§10 Inkrafttreten, Änderungen

Diese Geschäftsordnung wurde am 07.12.2004 durch den Gemeinsamen Regionalausschuss beschlossen.

Der Gemeinsame Regionalausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen.

gez. Ursula Brautfeger

Vorsitzende des Gemeinsamen
Regionalausschusses
(deutsche Seite)

gez. Skomska

Ko-Vorsitzende des Gemeinsamen
Regionalausschusses (Begleitausschuss)
(polnische Seite)

gez. Rupnik

Ko-Vorsitzender des Gemeinsamen
Regionalausschusses (Lenkungs-
ausschuss)
(polnische Seite)

Stettin, 07.12.2004